

**Artikel 71 1. (a) - Zuständige Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge**

Zuständig für Anträge auf Vollstreckbarerklärung nach Artikel 27 Absatz 1 ist das Gericht erster Instanz (Μονομελές Πρωτοδικείο). Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über solche Anträge nach Artikel 32 Absatz 2 ist das Berufungsgericht (Εφετείο) zuständig, zu dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich das erstinstanzliche Gericht gehört, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung entschieden hat.

Rechtsbehelf im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 ist die Berufung (έφεση).

**Artikel 71 1. (b) - Rechtsbehelfe**

Rechtsbehelf im Sinne des Artikels 33 ist die Kassationsbeschwerde (αίτηση αναίρεσης). Das für Rechtsbehelfe zuständige Gericht ist das Oberste Zivil- und Strafgericht Griechenlands (Αρειος Πάγος bzw. auf Griechisch Άρειος Πάγος).

**Artikel 71 1. (c) - Nachprüfungsverfahren**

Ein von einem ausländischen Gericht in einer Unterhaltssache erlassenes Abwesenheitsurteil kann gemäß Artikel 19 vom Antragsgegner angefochten werden. Zuständig ist das Gericht, das das Abwesenheitsurteil erlassen hat.

**Artikel 71 1. (d) - Zentrale Behörden**

Zentrale Behörde im Sinne des Artikels 49 Absatz 3 ist die Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte.

Mesogion 96

11527 Athen (Griechenland)

Tel: (+30) 210 7767312

Fax: (+30) 210 7767499

E-Mail: [civilunit@justice.gov.gr](mailto:civilunit@justice.gov.gr)

**Artikel 71 1. (e) – Öffentliche Stellen**

Das griechische Recht sieht nicht vor, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 51 Absatz 3 von nachgeordneten öffentlichen Einrichtungen oder Stellen wahrgenommen werden.

**Artikel 71 1. (f) – Zuständige Behörden für Vollstreckungssachen**

Zuständig für Vollstreckungssachen im Sinne des Artikels 21 ist das Gericht erster Instanz (Μονομελές Πρωτοδικείο).

**Artikel 71 1. (g) - Zugelassene Sprachen für die Übersetzungen der Schriftstücke**

Griechisch.

**Artikel 71 1. (h) – Von der Zentralen Behörde zugelassene Sprachen für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden**

Die Zentrale Behörde lässt für die Kommunikation mit anderen Zentralen Behörden gemäß Artikel 59 Griechisch und Englisch zu.

Letzte Aktualisierung: 17/09/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.